



THEATER DIETLIKON

Statuten

Februar 2019

I. Name und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Theater Dietlikon“ (nachfolgend THD genannt), besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 + ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

Der THD widmet sich der Pflege des engagierten Theaterspielens durch öffentliche Aufführungen und bei Anlässen in der und um die Gemeinde Dietlikon. Er pflegt überdies die Geselligkeit unter den Vereinsmitgliedern.

Der THD ist politisch und konfessionell neutral.

Als Mitglied des ZSV (Zentralverband Schweizer Volkstheater) und seiner Untersektionen unterstützt der THD den Zusammenschluss von Freunden des Volks- und Amateur-Theaters zur Bewahrung und Pflege des Theaterspiels.

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

Art. 3 Allgemein

Alle Mitglieder anerkennen die Bestimmungen dieser Statuten und die statutengemäss erfolgten Beschlüsse der Vereinsorgane. Die Mitglieder setzen sich für die gemeinsamen Interessen des THD ein und übernehmen allfällige Funktionen grundsätzlich ehrenamtlich und ohne Entschädigung.

Die Statuten werden auf der Webseite des Theater Dietlikon veröffentlicht.

Im THD bestehen folgende Mitgliedsarten:

- Aktive Pro
- Aktive Light
- Ehrenmitglieder

Art. 3.1 Mitgliedschaft Aktiv Pro

- a) Aufnahme
Der Vorstand kann Bewerberinnen und Bewerber aufnehmen, welche sich persönlich im THD betätigen möchten und das 16. Altersjahr vollendet haben.
- b) Rechte
Mitglieder Aktiv Pro sind an der Generalversammlung stimmberechtigt. Sie werden zu sämtlichen Veranstaltungen, die vom Verein organisiert und durchgeführt werden, rechtzeitig eingeladen.
- c) Pflichten
Mitglieder Aktiv Pro nehmen an der Generalversammlung sowie an Mitgliederversammlungen teil. Nichtteilnahme entbindet nicht von den Verpflichtungen aus gefassten Beschlüssen. Sie wirken an vom THD organisierten Veranstaltungen aktiv mit. Mitglieder Aktiv Pro bezahlen den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.
- d) Ende der Mitgliedschaft Aktiv Pro
Der Austritt kann jederzeit schriftlich auf Ende des Vereinsjahres erfolgen, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.
- e) Ausschluss
Mitglieder Aktiv Pro können auf begründeten Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Als Grund für den Ausschluss kann gelten, wenn ein Mitglied Aktiv Pro den THD in irgendwelcher Weise schädigt oder wenn es – trotz schriftlicher Aufforderung des Vorstandes – verfallene Jahresbeiträge nicht entrichtet.

Art. 3.2 Mitgliedschaft Aktiv Light

- f) Aufnahme
Personen können mittels einfacher Anmeldung eine Mitgliedschaft Aktive Light beantragen. Sie werden vom Vorstand aufgenommen.
- g) Rechte
Mitglieder Aktiv Light sind an der Generalversammlung stimmberechtigt. Sie erhalten vom Vorstand rechtzeitig die Einladungen zu ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen sowie die notwendigen Informationen und Unterlagen über die zur Aufführung gelangenden Theaterstücke.
- h) Pflichten
Mitglieder Aktiv Light entrichten mindestens den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.

- i) Ende der Mitgliedschaft Aktiv Light
Eine Mitgliedschaft Aktiv Light erlischt durch schriftliche Kündigung oder wenn nach Erhalt einer Mahnung kein Jahresbeitrag mehr geleistet wird.

Art. 3.3 Ehrenmitgliedschaft

- j) Ernennung
Ehrenmitglied kann werden, wer sich für den THD ausserordentlich verdient gemacht hat. Über die Ehrenmitgliedschaft befindet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- k) Mitglieder Aktiv Pro erhalten nach einer Mitgliedschaft von 30 Jahren die Ehrenmitgliedschaft. Diese wird an der Generalversammlung durch den Vorstand vergeben.
- l) Rechte
Für Ehrenmitglieder gelten gemäss Art. 3.1 b) die gleichen Rechte wie für Mitglieder Aktiv Pro
- m) Pflichten
Ehrenmitglieder haben keine Verpflichtungen und zahlen keine Jahresbeiträge. Sie werden auf Lebzeiten ernannt.

III. Organisation

Art. 4 Allgemein

Die Vereinsorgane sind:

- die Generalversammlung
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kommissionen
- die Rechnungsrevisoren

Art. 4.1 Die Generalversammlung

- n) Ordentliche Generalversammlung
Die ordentliche Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet und findet spätestens vier Monate nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Der Vorstand sorgt für die persönliche, schriftliche Einladung an alle Mitglieder, welche in der Regel 30 Tage vorher zu erfolgen hat. Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- Entgegennahme des Berichtes über die Tätigkeit des Vorstandes
 - Abnahme der Vereinsrechnung und Genehmigung des Budgets
 - Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder, sowie der Rechnungsrevisoren
 - Wahl von Kommissionsvorsitzenden
 - Festlegen von Jahresbeiträgen
 - Beratung aller Geschäfte, die als Anträge an die GV eingereicht werden
 - Ausschluss von Aktivmitgliedern gem. Art. 3.1 d) der Statuten
 - Beschlussfassung über Änderungen der Statuten
- o) Ausserordentliche Generalversammlung
Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Anordnung des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Drittel der Mitglieder Aktiv Pro und/oder Ehrenmitglieder einberufen werden.
- p) Anträge
Anträge an die Generalversammlung sind dem Vorstand schriftlich mindestens 14 Tage vorher einzureichen.
- q) Beschlussfähigkeit
Die Generalversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Das einfache Mehr entscheidet über Annahme oder Ablehnung eines Geschäftes. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Generalversammlungs-Protokolle sind den Mitgliedern beim Aktuar zur Einsicht offen zu halten.

Art. 4.2 Die Mitgliederversammlung

Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder Aktiv Pro und Ehrenmitglieder schriftlich eingeladen. Sie wird einberufen, wenn es der Vorstand als notwendig erachtet. Sie dient ausschliesslich der Mitgliederorientierung. Anstelle einer Versammlung kann der Vorstand einen Newsletter per Mail versenden.

Art. 4.3 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus max. sieben Mitgliedern und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich und ohne Entschädigung.

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt.

Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst, wobei die Ämter Präsident und Kassier von verschiedenen Vorstandsmitgliedern zu besetzen sind. Die Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre.

a) Aufgaben:

- Leitung des THD und seine Vertretung nach aussen.
- Mitgliederverwaltung und Inkasso Mitgliederbeiträge
- Vorbereitung von Versammlungen und Vollzug der gefassten Beschlüsse.
- Erstellen des Jahresbudgets/Stückbudgets und deren Einhaltung.
- Erledigung der laufenden Geschäfte.
- Organisation und Durchführung von Theateraufführungen (Regievertrag, Aufführungsvertrag, Reservationen von Lokalitäten, Einholen von Bewilligungen, Proben- und Aufführungsplanung, Organisation Beizbetrieb).
- Organisation, Durchführung und Abrechnung von Gemeinschaftsveranstaltungen im Auftrag der Gemeinde (z.B. Theater Kanton Zürich).
- Bildung von Kommissionen.
- Abschluss von notwendigen Versicherungen.
- Rechnungsführung und Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Kommunikation mit der Gemeinde über die Entrichtung von Vereinsbeiträgen.
- Verfassen von Protokollen von Generalversammlung, Vorstandsbesprechungen und allfälligen Mitgliederversammlungen.
- Führen des Archivs
 - Unterlagen Vereinsführung (mindestens 10 Jahre)
 - Unterlagen Aufführungen und Anlässe (unbeschränkt)

b) Befugnisse:

- Die Vorstandsmitglieder verfügen über Einzelunterschrift im Rahmen ihrer Funktion.
- Investitionen über CHF 5'000.– werden vom Vorstand beantragt und müssen durch die Generalversammlung bewilligt werden.

Art. 4.4 Kommissionen

Kommissionen bestehen aus mindestens drei Mitgliedern Aktiv Pro und/oder Ehrenmitgliedern. Sie arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich

und ohne besondere Entschädigung. Ihre Aufgaben und Kompetenzen werden vom Vorstand festgelegt.

Art. 4.5 Die Rechnungsrevisoren

Als Rechnungsrevisoren werden drei Mitglieder (2 Revisoren + 1 Ersatzperson), die nicht dem Vorstand angehören dürfen, von der Generalversammlung gewählt.

Sie arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich und ohne besondere Entschädigung. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, wobei jährlich das amtsälteste Mitglied ausscheidet und die Ersatzperson als Revisor nachrückt.

Sie haben die Rechnung auf formelle Richtigkeit und Übereinstimmung mit den Belegen zu prüfen. Zuhanden der Generalversammlung wird ein Bericht verfasst. Mindestens einer der Revisoren muss an der Generalversammlung, an welcher die Jahresrechnung abgenommen wird, zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend sein.

IV. Finanzen

Art. 5 Allgemein

Das Vereinsjahr dauert vom 1. März bis zum 28. resp. 29. Februar. Auf dieses Datum muss die Jahresrechnung abgeschlossen werden. Die Jahresrechnung und der entsprechende Revisorenbericht müssen dem Vorstand vor der Generalversammlung schriftlich vorgelegt werden.

Art. 5.1 Einnahmen

Die Einnahmen des THD bestehen aus:

- den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- den freiwilligen Zuwendungen
- den Beiträgen der Gemeinde gemäss der geltenden Regelung der Gemeinde
- allfälligen Überschüssen aus Aufführungen, Anlässen und Veranstaltungen
- den Zinsen aus dem Vereinsvermögen

Art. 5.2 Ausgaben

Als Vereinsausgaben gelten:

- Ordentliche Ausgaben innerhalb des Vereinsjahres gemäss Budget und Notwendigkeit.

- Ordentliche Ausgaben für die Durchführung von Aufführungen, Anlässen und Veranstaltungen
- Finanzielle Unterstützung für Teilnahme von Mitgliedern an Theater- und Technikkursen, die vom Vorstand bewilligt wurden.
- Ausserordentliche Ausgaben gemäss den Beschlüssen des Vorstandes oder der Generalversammlung.

V. Haftung

Art. 6 Allgemein

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Der Vorstand schliesst für den Verein eine geeignete Haftpflichtversicherung ab.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 7 Allgemein

Der THD darf dem Zweck und der Zielsetzung gemäss Ziffer I nicht entfremdet werden.

Art. 8 Auflösung

Der Beschluss zur Vereinsauflösung muss von einer Mehrheit von drei Vierteln der an einer ausserordentlichen Generalversammlung anwesenden Mitglieder erfolgen. Ein allfälliges Vereinsvermögen wird von der auflösenden Generalversammlung zweckbestimmt.

Art. 9 Statutenrevision

Die Revision dieser Statuten kann mit einfachem Stimmenmehr der an der ordentlichen Generalversammlung anwesenden Mitglieder erfolgen.

Art. 10 Inkraftsetzung

Diese anlässlich der Gründungsversammlung vom 1. Juli 1976 genehmigten Statuten wurden viermal revidiert.

Die vorliegenden Statuten ersetzen alle vorherigen Versionen und wurden an der Generalversammlung vom 10. April 2019 bewilligt.

Sie gelten rückwirkend ab Start des Geschäftsjahres vom 1. März 2019

Dietlikon, den 28. Februar 2019

Der Präsident

Die Vize-Präsidentin

Die Aktuarin

Werner Rohrer

Claudia Gebert

Marion Bischofberger